

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt bei 5 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen mit Stimmenmehrheit, dass die Stadtverwaltung Koblenz zur geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Stollen Fachbach“ die folgende Stellungnahme gegenüber der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord – Obere Wasserbehörde - abgibt.

## **Text der Stellungnahme:**

Die geplante Bestimmung der Rechtsverordnung zum geplanten Wasserschutzgebiet „Stollen Fachbach“, dass in der Schutzzone III die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten verboten ist, stellt einen unverhältnismäßig starken Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Koblenz dar.

Eine städtebauliche Entwicklung in weiten Teilen der Ortslage Arenberg und eine städtebauliche Erweiterung der Ortslagen Arenberg oder Arzheim nach Osten ist nur nach Erteilung einer Befreiung von diesem Verbot durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord möglich.

Der verwaltungsinterne Vorentwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes enthält bereits Vorschläge für potentielle Baugebiete, die zumindest teilweise in der geplanten Schutzzone III liegen.

Die Stadt Koblenz fordert daher, dass die Ausweisung von Baugebieten und die Aufstellung von Bebauungsplänen in den bereits bebauten Ortslagen und in einem Pufferabstand von 500m um die vorhandenen Ortslagen nicht verboten wird, um eine weitere städtebauliche Entwicklung der Stadtteile Arenberg und Arzheim zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird die obere Wasserbehörde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt und kann die Belange des Gewässerschutzes im Verfahren geltend machen. Der Schutz des Trinkwassers kann daher auch durch Festsetzungen und Regelungen in der Bauleitplanung gewährleistet werden. Der Trinkwasserschutz erfordert nicht, dass eine Bauleitplanung in Wasserschutzgebieten nicht mehr stattfinden darf. Daher muss unter der vorerwähnten Rahmenbedingung in der Zonen III auch eine städtebauliche Entwicklung möglich sein.

Von der Aufhebung des Verbotes zur Ausweisung von Baugebieten wären nur kleine Randbereiche der Schutzzone III betroffen, so dass die Schutzwirkung des Wasserschutzgebietes erhalten bliebe. Eine Einschränkung des Schutzniveaus würde nicht eintreten; das Verbot der Ausweisung von Baugebieten ist daher unter Berücksichtigung der Belange der Stadtentwicklung zu streichen.

Weiterhin fordern wir, die Abgrenzung der Schutzzone III dahingehend anzupassen, dass die bereits bebauten Ortslagen nicht einbezogen werden, um sich daraus ergebende Beschränkungen der privaten Grundstückseigentümer auszuschließen.

Auch die Beschränkungen für die bestehende Bebauung im Bereich der ehem. Mühlenbacher Grube durch die Lage in der Schutzzone II sehen wir als problematisch an. Insbesondere die Nutzungsänderung und Umgestaltung von vorhandenen baulichen Anlagen sollte hier nicht grundsätzlich verboten werden.

Aufgrund der Bedeutung des Truppenübungsplatzes Schmidtenhöhe für die Bundeswehr sieht die Stadt Koblenz die Notwendigkeit, dass hier auch zukünftig militärische Aktivitäten stattfinden können. Die geplante Ausweisung darf diesem Interesse nicht zuwiderlaufen.

Grundsätzlich ist die Frage aufgetreten, ob für die Abgrenzung der Wasserschutzzone III die geologischen Verhältnisse und die sich daraus ergebenden Sickerwasserströme mit hinreichender Genauigkeit ermittelt wurden. Die Annahme von pauschalen Sickerwasserströmen mit hohem Sicherheitszuschlag ist nach unserer Auffassung nicht sachgerecht, da diese zu einer unnötig großen Abgrenzung der Schutzzone III führen könnte.

Wir fordern daher die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auf, das der Abgrenzung der Schutzzonen zu Grunde liegende hydrogeologische Gutachten zu veröffentlichen und der Stadtverwaltung zu erläutern. Sollten die darin zu Grunde gelegten Annahmen sehr pauschal getroffen worden sein, sind die tatsächlichen hydrogeologischen Verhältnisse zu ermitteln und für die Abgrenzung der Schutzzonen heranzuziehen.

Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der ehemaligen Grube Mühlenbach mehrere Halden von kontaminiertem Abraum vorhanden sind. Das Vorhandensein von Bodenkontaminationen in den Wasserschutzzonen II und III wird von der Stadt Koblenz als möglicherweise problematisch betrachtet. Daher wird eine Prüfung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord angeregt, ob von den Abraumhalden Gefährdungen für die Trinkwassergewinnung aus dem Fachbacher Stollen ausgehen können.

**Darüber hinausgehend beschließt der Stadtrat bei 5 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen mit Stimmenmehrheit zu der zuvor beschlossenen Stellungnahme**

**zur geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Stollen Fachbach“**

***folgende fett, gelb und kursiv gedruckten Ergänzungen***

**abzugeben:**

**Text der ergänzten Stellungnahme:**

„Die geplante Bestimmung der Rechtsverordnung zum geplanten Wasserschutzgebiet „Stollen Fachbach“, dass in der Schutzzone III die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten verboten ist, stellt einen unverhältnismäßig starken Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Koblenz dar.

Eine städtebauliche Entwicklung in weiten Teilen der Ortslage Arenberg und eine städtebauliche Erweiterung der Ortslagen Arenberg oder Arzheim nach Osten ist nur nach Erteilung einer Befreiung von diesem Verbot durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord möglich.

Der verwaltungsinterne Vorentwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes enthält bereits Vorschläge für potentielle Baugebiete, die zumindest teilweise in der geplanten Schutzzone III liegen.

Die Stadt Koblenz fordert daher, dass die Ausweisung von Baugebieten und die Aufstellung von Bebauungsplänen in den bereits bebauten Ortslagen und in einem Pufferabstand von 500m um die vorhandenen Ortslagen nicht verboten wird, um eine weitere städtebauliche Entwicklung der Stadtteile Arenberg und Arzheim zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird die obere Wasserbehörde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt und kann die Belange des Gewässerschutzes im Verfahren geltend machen. Der Schutz des Trinkwassers kann daher auch durch Festsetzungen und Regelungen in der Bauleitplanung gewährleistet werden. Der Trinkwasserschutz erfordert nicht, dass eine Bauleitplanung in Wasserschutzgebieten nicht mehr stattfinden darf. Daher muss unter der vorerwähnten Rahmenbedingung in der Zonen III auch eine städtebauliche Entwicklung möglich sein.

Von der Aufhebung des Verbotes zur Ausweisung von Baugebieten wären nur kleine Rand-bereiche der Schutzzone III betroffen, so dass die Schutzwirkung des Wasserschutzgebietes erhalten bliebe. Eine Einschränkung des Schutzniveaus würde nicht eintreten; das Verbot der Ausweisung von Baugebieten ist daher unter Berücksichtigung der Belange der Stadtentwicklung zu streichen.

Weiterhin fordern wir, die Abgrenzung der Schutzzone III dahingehend anzupassen, dass die bereits bebauten Ortslagen nicht einbezogen werden, um sich daraus ergebende Beschränkungen der privaten Grundstückseigentümer auszuschließen **und dass der zu der Gemarkung Arzheim gehörende Teil bis 100 m südlich der Südtangente (B49) zwischen dem Wintersborner Bach und dem Griesenbach aus der Schutzzone III herausgenommen wird. (Änderungsantrag CDU, RM von Berg)**

Auch die Beschränkungen für die bestehende Bebauung im Bereich der ehem. Mühlenbacher Grube durch die Lage in der Schutzzone II sehen wir als problematisch an. Insbesondere die

Nutzungsänderung und Umgestaltung von vorhandenen baulichen Anlagen sollte hier nicht grundsätzlich verboten werden.

**Im Verbotskatalog in der Wasserschutzzone III sind folgende Verbotstatbestände zu streichen:**

**3.16. Errichtung oder Erweiterung der Kanalisation .... (Begründung: Maßnahme Eselsbach)**

**3.24.5: Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Begründung: vorhandene Landwirtschaft)**

**3.24.9. Tierbesatz, insbesondere Beweidung (Begründung: Vorhandene Nutzung bisher unkritisch, Gleichbehandlung Beweidungsprojekt Schmidtenhöhe)...**

**3.24.11. Beregnung von landwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Flächen...**

**3.24.12 Errichtung und Erweiterung von Kleingartenanlagen**

**3.34 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen (Bsp.: Nutzung von Sportplatz)**

**3.38 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von baulichen Anlagen im Außenbereich (z.B. Grillhütten, Sportheim, Jagdhütten, Freizeitanlagen, Gartenhäuser)**

**3.39 Auf Dauer angelegte Holzlagerplätze ...**

**3.40 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen (Anregungen st.OV Michels, Arenberg-Immendorf)**

**Die Stadt erwartet zudem die Zusicherung des Bestandsschutzes der heute bereits in den geplanten Schutzzonen zulässigerweise betriebenen oder ausgeübten Nutzungen und errichteten baulichen Anlagen. (Anregung OV Kraemer, Arzheim)**

Aufgrund der Bedeutung des Truppenübungsplatzes Schmidtenhöhe für die Bundeswehr sieht die Stadt Koblenz die Notwendigkeit, **dass die dortigen militärischen Aktivitäten zukünftig nicht eingeschränkt werden.** Die geplante Ausweisung darf diesem Interesse nicht zuwiderlaufen. **(Änderungsantrag CDU, RM Biebricher)**

Grundsätzlich ist die Frage aufgetreten, ob für die Abgrenzung der Wasserschutzzone III die geologischen Verhältnisse und die sich daraus ergebenden Sickerwasserströme mit hinreichender Genauigkeit ermittelt wurden. Die Annahme von pauschalen Sickerwasserströmen mit hohem Sicherheitszuschlag ist nach unserer Auffassung nicht sachgerecht, da diese zu einer unnötig großen Abgrenzung der Schutzzone III führen könnte.

**Das der Abgrenzung der Schutzzonen zugrundeliegende hydrogeologische Gutachten wird seitens der Stadt in Zweifel gezogen und diesbezüglich wird die Verwaltung zu gegebener Zeit einzelne Belange ergänzend vortragen. (grundlegende Änderung gem. Vortrag OV Kraemer, Arzheim)**

Wir fordern zudem die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auf, das der Abgrenzung der Schutzzonen zu Grunde liegende hydrogeologische Gutachten zu veröffentlichen und der Stadt zu erläutern. Sollten die darin zu Grunde gelegten Annahmen sehr pauschal getroffen worden sein, sind die tatsächlichen hydrogeologischen Verhältnisse zu ermitteln und für die Abgrenzung der Schutzzonen heranzuziehen.

Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der ehemaligen Grube Mühlenbach mehrere Halden von kontaminiertem Abraum vorhanden sind. Das Vorhandensein von Bodenkontaminationen in den Wasserschutzzonen II und III wird von der Stadt Koblenz als möglicherweise problematisch betrachtet. Daher wird eine Prüfung durch die Struktur- und Genehmigungs-direktion Nord angeregt, ob von den Abraumhalden Gefährdungen für die Trinkwassergewinnung aus dem Fachbacher Stollen ausgehen können.

**Zudem lehnt die Stadt jegliche Kosten und Haftung im Zusammenhang mit diesen Ablagerungen ab. (Anregung OV Kraemer, Arzheim)**

**Weitere ergänzende Stellungnahme behält sich die Stadt ausdrücklich vor.“**